

Disziplinarordnung

Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent und der Schulrat des Kindergartens und der Primarschule Brislach, gestützt auf den § 71 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, beschliesst:

1. Massnahmen bei leichten Verstössen

- 1 Die Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein. Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schüler:innen, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

Wenn eine Klasse betroffen ist: zuständige Lehrperson;
wenn mehrere Klassen betroffen sind: Absprache unter den zuständigen Lehrpersonen, dem pädagogischen Team.

- 2 Die Lehrpersonen der Primarschule können bei leichten Verstössen von Schüler:innen gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinar massnahmen ergreifen:

- a. mündliche Ermahnung;
- b. zusätzliche Hausaufgaben;
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht;
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden;
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten;
- g. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schüler:innen gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden;

Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichts, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schüler:in zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrpersonen mit der Schulleitung.

- h. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schüler:in

- 3 Die Disziplinar massnahmen sind im Kindergarten alters- und stufengemäss anzupassen.

2. Massnahmen bei schweren Verstössen

- 1 Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstössen von Schüler:innen gegen die Vorschriften und die Disziplin folgende Disziplinar massnahmen ergreifen:
 - a. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit;
 - b. befristeter Ausschluss vom Unterricht;
 - c. Versetzung in eine andere Klasse;
 - d. Androhung des Antrages an den Gemeinderat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen für Schüler:innen der Primarschule mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.
- 2 Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen an- ordnen. Dabei gilt:
 - a. Der befristete Schulausschluss mittels Besuch von TimeOut bedarf der vorgängigen Kostengutsprache durch den Gemeinderat der Wohnge- meinde der Schülerin oder des Schülers.
 - b. Die Tagespauschale von TimeOut zu Lasten der Gemeinde beträgt 160 Fr. Sie wird gemäss Rechenlegung zweier Jahre periodisch überprüft.
 - c. Die Transportkosten zum TimeOut gehen zu Lasten der Erziehungsbe- rechtigten. Sie können von der Gemeinde mitgetragen werden.
 - d. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde an.

Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

Rechtliches Gehör

- 1 Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss Punkt 1. 2. Buchstaben d-h und Punkt 2. vorgesehen ist, hat An- spruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.
- 2 Vor der Verfügung von Disziplinar massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss Punkt 2. sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

Inkrafttreten

- 1 Der Schulrat hat die Anpassung der Disziplinarordnung am 23. Juni 2015 genehmigt.
- 2 Sie tritt am 1. August 2015 in Kraft.